Gemeinde
UDERNS

6271 Uderns, Zillertal
Dorfstraße 32
Telefon: 05288/62566
e-mail: gemeinde@uderns.gv.at
www.uderns.gv.at

Gemeinde Uderns, Dorfstraße 32, 6271 Uderns

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Bauverhandlung)

Gemeinde Uderns, Dorfstraße 23, 6271 Uderns hat bei der Gemeinde Uderns um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben

Errichtung Feuerwehrhaus auf Grundstück Nr. 1400/1, KG Uderns, EZ 924

angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 TBO 2022 und der §§ 40 bis 42 AVG 1991 die mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 12.11.2026 um 07:45 Uhr im Gemeindeamt

angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die Anrainer können in das Bauansuchen und in die gesamten Planunterlagen täglich zu den Amtszeiten der Gemeinde Uderns (MO-FR von 8-12 Uhr, außer an Feiertagen) Einsicht nehmen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte: Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte: Wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Gemeinde Uderns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister

Ing. Josef Bucher

angeschlagen am: 27.10.2026
abgenommen am: 12.11.2026

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.uderns.gv.at/Verwaltung/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur